



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen –
Forum 17.4
Steinbeckerstr. 33/34
17489 Greifswald

Greifswald, 29.09.2017

Kleine Anfrage Biber im Naturschutzgebiet Prägelbach

Sehr geehrte Frau Wegner,
sehr geehrter Herr Okon,

im Nachfolgenden möchte ich Ihre Anfragen vom 09.09.2017 beantworten.

Vorab möchte ich anmerken, dass es sich bei dem Prägelbach nicht um ein Naturschutzgebiet, sondern um ein Flächennaturdenkmal („Prägelbach bei Jägerhof“) handelt. Rechtsgrundlage ist der Beschluss des Rates des Kreises Greifswald Nr. 12-3/90 vom 05.02.1990.

1.

Im Artikel wird mitgeteilt, dass die Kreisverwaltung einen Managementplan für das FFH-Gebiet „Ostvorpommersche Waldlandschaft und Brebowbach“ erstellen lässt. Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 4.11.2014 ist aber bereits ein Managementplan als Handlungsgrundlage für die Behörden festgesetzt worden. Warum soll nun, nur drei Jahre nach Erstellung des Managementplans, erneut ein weiterer Managementplan erarbeitet werden?

In dem Artikel der Ostseezeitung sind grundlegend begriffliche Ungenauigkeiten enthalten. Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“ wurde für den Waldbereich durch die Landesforstanstalt bereits am 01.03.2011 erstellt, der für den Offenlandbereich 2014. Beide FFH-Managementpläne haben Bestand und werden nicht durch die untere Naturschutzbehörde neu erarbeitet. Die Erarbeitung eines FFH-Managementplans liegt grundsätzlich nicht in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, sondern bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die untere Naturschutzbehörde strebt vielmehr in Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband, der unteren Forstbehörde sowie den betroffenen Landnutzern und Eigentümern ein lokales „Bibermanagement“ an. Das „Bibermanagement“ wurde im Juli 2017 durch die oberste Naturschutzbehörde als Instrument zur objektiven Konfliktanalyse Biber ins Leben gerufen. Das „Bibermanagement“ berücksichtigt hierbei die Vorgaben und Festsetzungen des FFH-Managementplans.

2.

Im Protokoll zur 3. Informationsveranstaltung des StALU Vorpommern zur Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2048-302 am 20.01.2014 merken die Gutachter zu den Konflikten infolge einer Landschaftsveränderung nach Bibereinwanderung an, dass andere durch Bibertätigkeit betroffene Arten sich neue Bereiche innerhalb des Waldes suchen und es daher eher zu einer Verlagerung als zum Verlust von Habitaten und zugehörigen Arten kommt. Eher wird also der Biber die Lebensraumvielfalt erhöhen.

Welche Grundlagen besitzen also die gegenteiligen Aussagen von Herrn Hasselmann, d. h. welche Untersuchungen hat die Kreisverwaltung angefertigt bzw. anfertigen lassen, die zweifelsfrei belegen, dass durch die Aktivität des Bibers im FFH-Gebiet geschützte Arten verschwinden? Welche geschützten Arten werden nach Erkenntnis der Kreisverwaltung durch die Tätigkeit des Bibers verdrängt und welchen Schutzstatus haben diese Arten im Vergleich zum Biber? (Bitte Titel der Untersuchungen, Kostenumfang der Untersuchungen und Ergebnisse benennen)

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurden keine Untersuchungen beauftragt. Als prioritäre Arten (FFH-Art. I) wurden für dieses Gebiet u. a. der Biber, die bauchige Windelschnecke und das Fluss- und Bachneunauge genannt. Unter bestimmten Voraussetzungen (Form des Grabens - Profil, Form des Biberdammes, Fließgewässerstruktur, fehlende Umflut) kann ein Biberdamm durchaus als Hindernis für wandernde Fischarten betrachtet werden. Auch können die Uferbereiche als Lebensraum der bauchigen Windelschnecke durch den Wasserrückstau temporär und lokal betroffen sein. Zum Beispiel gab es im Mündungsbereich des Brebowbaches einen massiven Biberdamm, der aufgrund fehlender Umflut einen „Aufstieg“ für die streng geschützten Arten Meeresforelle und Flussneunauge im Wesentlichen nicht ermöglichte.

Entgegen diesem Sonderfall am Brebowbach kann aufgrund der sehr natürlichen Strukturen am Oberlauf des Prängelbachs mit seinen ausufernden Auen von einer nahezu vollständigen ökologischen Durchgängigkeit ausgegangen werden. Ein möglicher Konflikt mit den streng geschützten Arten Meeresforelle oder Flussneunauge ist hier eher nicht anzunehmen, da diese Arten aufgrund vorhandener Sohlabstürze im Unterlauf bei Lodmannshagen kaum den Prängelbach im Oberlauf erreichen können.

Ob sich durch die Einwirkung des Bibers tatsächlich die Lebensraumvielfalt erhöht und ggf. neue Arten zuwandern, bleibt der mittel- und langfristigen Beobachtung vorbehalten.

3.

Welchen Zielen dient das FFH-Gebiet „Ostvorpommersche Waldlandschaft und Brebowbach“? Ist der Biber in diesem Gebiet besonders zu schützen und wenn ja, darf er grundsätzlich in diesem Gebiet vergrämt, getötet oder dürfen seine Bauten zerstört werden?

Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 2048-302 „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach“ ist der Erhalt der Gewässer-, Moor- und Waldlebensraumtypen LRT 3150, 3160, 3260, 7140, 9110, 9130, 91D0, 91E0, die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Darüber hinaus dient das Gebiet dem Erhalt bzw. der Entwicklung der Habitats der Arten **Biber** und Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Flussneunauge und Bachneunauge gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.

Der Schutzstatus des Bibers (streng geschützte Art) ist daher im FFH-Gebiet höher als außerhalb, wenn er als Schutzzweck genannt ist. Trotzdem besteht grundsätzlich auch im FFH-Gebiet die Möglichkeit, Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen, wenn die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind und die Beeinträchtigung des Bibers vorab im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft wurde.

4.

Ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im FFH-Gebiet vorrangig vor den Erhaltungszielen für den Biber?

Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im FFH-Gebiet ist grundsätzlich nicht vorrangig vor den Erhaltungszielen für den Biber. Eine pauschale Aussage ist jedoch nicht möglich, da im Einzelfall geprüft werden muss.

Um im konkreten Fall der Grabenwiese eine objektive Bewertung zu ermöglichen, wird in den kommenden Wochen ein „Bibermanagement“ durchgeführt. Inwieweit landwirtschaftlich genutzte Waldwiesen aufgrund starker Vernässungen weiterhin oder eingeschränkt genutzt werden können, gilt es einzuschätzen. Lt. Aussage des FFH-Managementplans „stellen Gräben im Bereich von Waldwiesen im Teilgebiet 3 (Prägelbach) Habitatflächen von Biber und Fischotter dar“.

5.

Ist die durch die Kreisverwaltung beauftragte Anfertigung eines Managementplans für das FFH-Gebiet ein ergebnisoffener Prozess und wenn ja, warum äußert die Verwaltungsspitze mit dem erwähnten Artikel in der Ostseezeitung bereits öffentliche Forderungen an den Managementprozess?

Das Bibermanagement wird grundsätzlich vom Wasser- und Bodenverband beauftragt und durch zwei externe Fachbüros durchgeführt. Um eine objektive Bewertung vornehmen zu können, führen die beiden Fachbüros Gespräche mit allen Betroffenen. Da das Bibermanagement am Prägelbach noch in der Anfangsphase ist, kann über mögliche Entscheidungen oder Maßnahmen bisher noch nichts gesagt werden. Es handelt sich somit um einen ergebnisoffenen Prozess.

6.

Werden zu den Beratungen zum FFH-Managementplan auch Naturschutzexperten, u. a. auch der vor Ort ehrenamtlich tätige Naturschutzbeauftragte des Landkreises, geladen?

Im Rahmen des Bibermanagements werden alle „Betroffenen“ und auch Fachleute gehört. Dies beinhaltet auch die Beteiligung lokal engagierter ehrenamtlicher Naturschutzwarte.

7.

Welche Aktivitäten entfaltet die Kreisverwaltung, um die bisher immer wieder im FFH-Gebiet auftretenden rechtswidrigen Zerstörungen von Biberdämmen wirksam zu unterbinden?

Die untere Naturschutzbehörde hat bisher zahlreiche „Vorgänge“ in diesem Gebiet aufgearbeitet und entsprechend an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im Rahmen der Ermittlung der Staatsanwaltschaft hat die UNB als Fachbehörde zugearbeitet.

Die UNB befindet sich zudem im regelmäßigen Austausch mit dem zuständigen lokalen Naturschutzwart und nimmt regelmäßig an Vor-Ort-Terminen, Besichtigungen und Kontrollen teil. Ferner steht die UNB im ständigen Austausch mit dem zuständigen Forstamtsleiter.

Ich hoffe, die Auskünfte beantworten Ihre Fragen ausreichend. Für Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Syrbe